

(2) Besondere in Rechtsvorschriften festgelegte Abnahmebedingungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

## §3

(1) Die Chemieberatungsstelle berät die Anwender und orientiert sie auf die vorrangige Anwendung chemischer Erzeugnisse aus der Produktion der DDR und den anderen sozialistischen Ländern, insbesondere der UdSSR. Die Chemieberatungsstelle gibt für spezifische Importmaterialien — chemische Erzeugnisse — eine Liste heraus, die in kontinuierlichen Abständen zu aktualisieren ist. Sie überwacht und kontrolliert den ökonomischen und technisch richtigen Einsatz sowie die sparsame Verwendung chemischer Erzeugnisse.

(2) Die Chemieberatungsstelle ist berechtigt, den für die Anwender zuständigen wirtschaftsleitenden Organen und den bilanzierenden Organen! Auflagen zur koordinierten planmäßigen Durchsetzung der Substitution zu erteilen. Sie ist verpflichtet, die Substitution anderer Werkstoffe durch chemische Erzeugnisse hinsichtlich des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes zu begutachten. Bei den Aufgaben zur Substitution arbeitet sie mit den Werkstoffberatungsstellen anderer Bereiche der werkstoffherstellenden Industrie zusammen.

(3) Die Chemieberatungsstelle wirkt mit bei der Ausarbeitung von Direktiven der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe für die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe zur Vorbereitung und Ausarbeitung volkswirtschaftlich wichtiger Chemiebilanzen unter Berücksichtigung der unter den Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik ökonomisch günstigsten Anwendung von chemischen Erzeugnissen. Sie unterstützt die bilanzierenden Organe bei der Bilanzierung und kontrolliert dazu die Ökonomie des Einsatzes chemischer Erzeugnisse. Sie wirkt mit bei der Bestätigung ausgewählter Bilanzen für chemische Erzeugnisse.

(4) Die Chemieberatungsstelle untersucht Fehler und Mängel bei der Verarbeitung und Anwendung chemischer Erzeugnisse und veranlaßt Maßnahmen zu deren Beseitigung.

## §4

(1) Die Chemieberatungsstelle wirkt mit bei der Ausarbeitung von langfristigen Konzeptionen auf dem Gebiet des Werkstoffeinsatzes und der Materialökonomie durch die dafür zuständigen Organe. Sie führt eigene Untersuchungen zur Bedarfsentwicklung, Weiterentwicklung der Gebrauchseigenschaften chemischer Erzeugnisse und zur Ökonomie des Werkstoffeinsatzes, vor allem bei den Hauptanwendern chemischer Erzeugnisse, durch.

(2) Die Chemieberatungsstelle sichert eine einheitliche Information der verarbeitenden Industrie über chemische Erzeugnisse, neue Anwendungsgebiete, Kennwerte und Ergebnisse der Applikationsforschung durch Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit für die Anwendung chemischer Erzeugnisse.

## §5

Die Chemieberatungsstelle ist zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt,

- Kontrollen über die Wahrnehmung der Verantwortung für den volkswirtschaftlich effektivsten Einsatz chemischer Erzeugnisse, die konsequente Einhaltung von staatlichen Einsatzbestimmungen (Anwendungsgebote und -verbote) für chemische Erzeugnisse und eine kontinuierliche Arbeit mit Materialverbrauchs-, Vorrats- und Materialbestandsnormen durchzuführen,
- Untersuchungen über die Herstellung, Verarbeitung und Anwendung von chemischen Erzeugnissen einschließlich der Nutzung und Verarbeitung der dabei anfallenden Sekundärrohstoffe durchzuführen,<sup>1</sup>

<sup>1</sup> bilanzbeauftragte Organe bei S- und M-Positionen sowie bilanzierende Organe für Sortiments- und Einzelpositionen

- auf die Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen zur Veränderung, Neuschaffung bzw. Aufhebung von Rechtsvorschriften, wie Veränderung von Standards, Preisregelungen u. ä., mit dem Ziel der Erhöhung der Effektivität des Einsatzes chemischer Erzeugnisse aktiv Einfluß zu nehmen,
- bei Verletzung der Plan- und Vertragsdisziplin sowie von Rechtsvorschriften über die Herstellung, Verarbeitung und Anwendung von chemischen Erzeugnissen gegenüber den Anwendern, wirtschaftsleitenden Organen und Räten der Bezirke Auflagen zur Beseitigung von Fehlern und Mängeln zu erteilen,
- von den Anwendern, den wirtschaftsleitenden Organen und den Räten der Bezirke Stellungnahmen zu Vorschlägen und Empfehlungen der Chemieberatungsstelle einzuholen,
- mit den Anwendern zeitlich abgegrenzte Kontrollpläne über durchzuführende Überprüfungen festzulegen.

## §6

(1) Jede Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Technologien oder Konstruktionen bedarf hinsichtlich des Einsatzes chemischer Erzeugnisse, deren Nomenklatur in staatlichen Einsatzbestimmungen festgelegt wird, der Staatlichen Genehmigung.

(2) Die Anwender chemischer Erzeugnisse haben die Unterlagen über die für solche Neu- und Weiterentwicklungen vorgesehenen Materialien und Sortimente bis spätestens zur Nomenklaturstufe K 2, V 2 oder A 4 unaufgefordert der Chemieberatungsstelle zur Prüfung des volkswirtschaftlich effektivsten Einsatzes chemischer Erzeugnisse vorzulegen. Soweit in der staatlichen Einsatzbestimmung gefordert, sind die Unterlagen über das zuständige wirtschaftsleitende Organ des Anwenders einzureichen.

(3) Die Chemieberatungsstelle fertigt über die Prüfungen einen staatlichen Prüfbescheid aus. In diesem Prüfbescheid können verbindliche Auflagen zur Veränderung der Materialauswahl erteilt werden.

(4) Der Prüfbescheid stellt unter Berücksichtigung der gegebenenfalls erteilten Auflagen die staatliche Genehmigung für die getroffene Materialauswahl dar und berechtigt zur Bestellung des Materials im Rahmen der Bilanzanteile. Er hat eine Rechtsmittelbelehrung gemäß § 11 zu enthalten.

(5) Auflagen gemäß Abs. 4, die Vorschriften über den Einsatz von Rohstoffen und Materialien in Standards oder anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, bedürfen der Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Die entgegenstehenden Standards oder Rechtsvorschriften sind für die Geltungsdauer der Auflagen nicht anzuwenden. Die Auflagen gelten als Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 5 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II Nr. 90 S. 665) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards — (GBl. II Nr. 100 S. 802).

## §7

- (1) Bei vorgesehenen Importen von Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen, mit denen chemische Erzeugnisse verarbeitet werden oder bei denen sie als Zulieferungen bzw. als Ersatzteile verwendet werden sollen, haben die Anwender über ihr zuständiges wirtschaftsleitendes Organ, unabhängig von den in anderen Rechtsvorschriften geregelten Genehmigungen für Importe, bei der Chemieberatungsstelle die Erteilung einer Genehmigung der Chemieberatungsstelle zu beantragen. Die Genehmigung ist einzuholen:
- soweit es sich um Vorhaben nach den Rechtsvorschriften für Investitionen handelt, zur Investitionsvorentscheidung,
  - in allen anderen Fällen vor Stellung des Importantrages.
- Die Genehmigung erstreckt sich auf den vorgesehenen bzw. erforderlichen Einsatz chemischer Erzeugnisse. Sie hat eine Rechtsmittelbelehrung gemäß § 11 zu enthalten.